

Entwurf

XX. Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über die Transparenz von Preisen für Erdöl, Mineralölerzeugnisse, Gas, Strom und Arzneimittel sowie der Preisauszeichnungsvorschriften (Preistransparenzgesetz) geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Preistransparenzgesetz, BGBl. Nr. 761/1992, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 2/2008, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 1 wird folgender § 1a eingefügt:

„§ 1a. (1) Der Bundesminister für Wirtschaft, Familie und Jugend kann Betreiber von Tankstellen, die auch Verbrauchern (§ 1 KSchG) Treibstoffe gewerbsmäßig anbieten, durch Verordnung verpflichten, die an ihrem Tankstellenareal ausgezeichneten Treibstoffpreise in die Preistransparenzdatenbank der E-Control in elektronischer Form einzumelden. In dieser Verordnung können insbesondere Regelungen über die Voraussetzungen für die Meldepflicht im Zusammenhang mit den technischen Ausstattungen und der Betriebsgröße der Tankstellenbetreiber, die Art der erfassten Produkte nach Häufigkeit der Verwendung, Inhalt, Form und Umfang der Meldepflicht sowie der dabei einzuhaltenden Fristen und Inhalt der Veröffentlichung erfolgen. Die Ausgestaltung der Meldepflicht hat sowohl für die Tankstellenbetreiber als auch für den Betrieb der Datenbank einfach und kostensparend zu sein. Zivilrechtliche Haftungsfolgen ergeben sich durch diese Preistransparenzdatenbank nicht.

(2) Die E-Control hat die Preistransparenzdatenbank nach den Weisungen des Bundesministers für Wirtschaft, Familie und Jugend im Sinne der Vorgaben des Abs. 1 und der darauf erlassenen Verordnungen zu betreiben und auf ihrer Homepage zu veröffentlichen. Der E-Control ist dafür der notwendige Kostenersatz zu leisten.“

2. In § 7 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Dies gilt nicht für § 1a.“

3. In § 8 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Dies gilt nicht für § 1a.“

4. In § 9 wird nach der Wortfolge „einer zwischenstaatlichen Organisation“ die Wortfolge „oder der E-Control zwecks Eingabe in die Preistransparenzdatenbank“ eingefügt.

5. In § 10 Z 1 wird nach dem Ausdruck „§ 1 Abs. 3,“ der Ausdruck „§ 1a,“ eingefügt.